

Infoblatt „24-Stunden-Pflege“

Worauf muss ich bei der Inanspruchnahme einer „24-Stunden-Pflege“ achten? - Grundsätzliches:

- Der/die Pflegebedürftige wird in der eigenen Häuslichkeit versorgt.
- Die Betreuungskraft wird in der Regel zur Gesellschaft und Begleitung, zur hauswirtschaftlichen Versorgung und zur Grundpflege eingesetzt. Die Betreuungskraft darf keine Behandlungspflege durchführen.
- Die Kosten sind abhängig von Kriterien wie berufliche Qualifikation, Betreuungsaufwand und Sprachkenntnis. Kost und Logis sind frei.
- Die Betreuungskraft benötigt ein eigenes, abschließbares und möbliertes Zimmer. Internet und Telefonzugang sind wünschenswert.
- Im Rahmen des Entsendungsmodells wechseln sich in der Regel zwei feste Betreuungskräfte alle drei Monate ab. In den Vertragsmodalitäten müssen Kosten für An- und Abreise gesondert aufgeführt werden.
- Kommt die Pflegekraft aus einem EU Staat, kann diese ohne eine Arbeitserlaubnis beschäftigt werden (Freizügigkeitsabkommen).
- Kommt die Pflegekraft aus einem Nicht-EU-Staat benötigt diese eine Aufenthaltserlaubnis um die Arbeit aufzunehmen.
- Es gelten die deutschen Bestimmungen bzgl. des Arbeitsrechts: Mindestlohn, max. Arbeitszeit pro Tag/Woche, Einhaltung von Pausenzeiten, Nachtruhe, Dienstfrei, Urlaubsanspruch, Arbeitsschutz etc.
- Laut Urteil des Bundesarbeitsgerichts im Juli 2021, steht ausländischen Betreuungskräften der gesetzliche Mindestlohn auch für die Bereitschaftszeit im Rahmen der 24-Stunden-Dienste zu.

Hausanschrift

Fechtgasse 6

85049 Ingolstadt

Tel: 0841/3052850

Fax: 0841/3052855

Internet

www.pflegestuetzpunkt-ingolstadt.de

E-Mail: pflegestuetzpunkt@ingolstadt.de

Öffnungszeiten

Mo 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr, Di 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr

Do 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr

Welche Beschäftigungsmodelle gibt es?

1. Entsendungsmodell:

Über eine deutsche Agentur wird eine Betreuungskraft vermittelt. Der Anbieter kümmert sich um die Organisation und Zahlung von Sozialabgaben sowie um An- und Abreise.

Vor Vertragsabschluss muss die A1 Bescheinigung der Betreuungskraft vorgelegt werden. Durch dieses Formular wird bestätigt, dass die Betreuungskraft in ihrem Heimatland als Angestellte des Entsendeunternehmens sozialversichert ist (z.B. Unfall-, Krankenversicherung). Mit der A1 Bescheinigung und deren Vorlage ist der Auftragsgeber im Gastland von der Sozialversicherungspflicht befreit.

2. Arbeitgebermodell:

Der/die Pflegebedürftige schließt mit der Betreuungskraft einen Arbeitsvertrag (Direktanstellung) ab. Somit trägt der/die Pflegebedürftige oder Bevollmächtigte die Verantwortung für den Arbeitnehmer und ist verpflichtet die Regelungen des Arbeitsrechts einzuhalten und Lohn- und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

3. Selbstständigkeitsmodell:

Die Betreuungskraft hat ein eigenes Gewerbe angemeldet und übernimmt Versicherung und steuerliche Abgaben selbst. Es besteht die Gefahr der Scheinselbständigkeit.

Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten in der häuslichen Pflege:

- Ab dem Pflegegrad 2 hat der /die Pflegebedürftige Anspruch auf finanzielle Leistungen der Pflegekasse. Die Kosten der 24-Stunden-Betreuung werden über das Pflegegeld abgerechnet.
- Ab Pflegegrad 2 besteht Anspruch auf den Entlastungsbetrag von 125 € monatlich um Leistungen aus dem niedrigschwelligen Angebot abzurechnen. Hat der Anbieter der „24-Stunden-Betreuung“ einen ambulanten Pflegedienst angegliedert, kann hier der Entlastungsbetrag z.B. zur stundenweisen Betreuung/ Einhaltung von Pausenzeiten der 24-Stunden-Betreuungskraft eingesetzt werden. Auch ein zweiter Leistungserbringer kann z.B. zur stundenweisen Betreuung hinzugezogen werden. Die zuständige Pflegekasse und der Anbieter selbst geben explizit Auskunft ob und wie der Entlastungsbetrag abgerechnet werden kann.
- Ab PG 2 wird Pflegebedürftigen mit Hauptwohnsitz in Bayern das Landespflegegeld von jährlich 1000 € auf Antrag zugesprochen. Das Landespflegegeld zählt als nicht steuerpflichtiges Einkommen.
- Anspruch auf Verhinderungspflegegeld besteht, wenn pflegende Angehörige aufgrund von Krankheit oder Urlaub sich nicht um den Pflegebedürftigen kümmern können. Die Pflegekasse zahlt bis max. 1612 € jährlich, wenn die Vertretung durch eine „24-Stunden-Betreuung“ erfolgt. Der/die Pflegebedürftige muss seit mind. 6 Monaten im häuslichen Umfeld gepflegt werden.
- Jährlich können 50% des Kurzzeitpflegegeldes (806 €) bei der Pflegekasse beantragt und mit der Verhinderungspflege kombiniert werden. Der Anspruch kann auch rückwirkend ausgezahlt werden.

Hausanschrift

Fechtgasse 6 Tel: 0841/3052850
85049 Ingolstadt Fax: 0841/3052855

Internet

www.pflegestuetzpunkt-ingolstadt.de
E-Mail: pflegestuetzpunkt@ingolstadt.de

Öffnungszeiten

Mo 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr, Di 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr
Do 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr

Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten in der häuslichen Pflege:

- Hat der/die Pflegebedürftige einen Pflegegrad, können bis zu 4000 € Förderung für verbessernde Maßnahmen im Wohnungsumfeld in Anspruch genommen werden.
- Wer als Angehöriger unentgeltlich pflegt hat Anspruch auf Steuervorteile durch den Pflegepauschbetrag. Der Pflegepauschbetrag gilt pro zu pflegende Person.
- Alternativ können nach § 33 EStG medizinisch notwendige Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung angegeben werden.
- Zusätzlich kann für alle nachweisbaren Kosten, die im Zusammenhang mit einer haushaltsnahen Dienstleistung entstehen, eine Steuerermäßigung von 20 Prozent geltend gemacht werden. Der Betrag ist auf max. 4000 € im Jahr begrenzt.

Quellen:

- Verband Pflegehilfe, 2020
- Bundesgesundheitsministerium, 2021
- Bundesarbeitsgericht, 2021
- Bayerisches Landesamt für Pflege, 2021

Weiterführende Informationen:

- Infoblatt Ansprüche Leistungen Pflegeversicherung
- Infoblatt Leistungen häusliche Pflege
- Infoblatt Auswahlkriterien Pflegedienst

Stand: 06/2022

Hausanschrift

Fechtgasse 6
85049 Ingolstadt

Tel: 0841/3052850
Fax: 0841/3052855

Internet

www.pflegestuetzpunkt-ingolstadt.de
E-Mail: pflegestuetzpunkt@ingolstadt.de

Öffnungszeiten

Mo 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr, Di 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr
Do 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr